



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bioenergie Bernd Roth hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung eines Gärproduktlagers und eines Wärmepufferspeichers am Standort Teilhof 1, 78166 Donaueschingen-Neudingen, Flst. Nrn. 2664 Gemarkung 6156 (Pfohren) und 2336 der Gemarkung 6155 (Neudingen) beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 sowie 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft. Durch die Abdeckung des Gärproduktlagers kommt es zur Verringerung der Emissionen an Luftschadstoffen, welches eine Verbesserung auf die umliegenden Schutzgebiete bewirkt.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 28.08.2023

Regierungspräsidium Freiburg